

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.758.003

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12759/J-NR/2022

Wien, am 20. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Oktober 2022 unter der Nr. **12759/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vermeintliche Nichthaftbarkeit von Thomas Schmid“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen zum Bearbeitungstichtag 5. Dezember 2022 wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wurden Sie respektive Ihr Ressort von der WKStA über deren Austausch mit bzw. die Befragungen von Thomas Schmid informiert?*
 - a. *Wenn ja, ab wann?*
- 2. *Ist Ihnen bekannt, in welcher Form und an welchem Ort die WKStA die Befragungen von Thomas Schmid durchführte?*
 - a. *Wenn ja, wie und wo?*
- 3. *War Ihnen bekannt, dass Thomas Schmid von der WKStA in Graz einvernommen wurde?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, warum wurde Thomas Schmid nicht polizeilich angehalten und dem Lia-Ausschuss vorgeführt?*

c. Wenn ja, wurde dieser Aufenthaltsort an die Strafverfolgungsbehörden und/oder das BMI übermittelt?

Ein erster Bericht über die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Vernehmungen von MMag. Schmid als Beschuldigter langte am 18. Oktober 2022 im Bundesministerium für Justiz ein. Die zuständige Staatsanwaltschaft berichtete darin über den Gegenstand der auf Grundlage der Strafprozessordnung durchgeführten Vernehmungen und die in diesem Zusammenhang bereits getroffenen bzw. noch zu treffenden Veranlassungen. Der (in weiterer Folge aus Medienberichten bekannt gewordene) Vernehmungsort war nicht Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz, zumal er für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auch nicht von Relevanz ist. Vor dem 18. Oktober 2022 lagen ho. keinerlei Informationen zu den anfragegegenständlichen Vernehmungen vor.

Zur Frage 4:

- *Wurden Sie respektive Ihr Ressort von der WKStA über die Beantragung des Kronzeugenstatus durch Thomas Schmid informiert?*
 - a. Wenn ja, wann?*

Bislang liegt keine entsprechende Berichterstattung der WKStA im Bundesministerium für Justiz vor.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Wurden Sie respektive Ihr Ressort von der WKStA über den Aufenthaltsort von Thomas Schmid in Kenntnis gesetzt?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, über welche Aufenthaltsorte wurden Sie zu welchem Zeitpunkt informiert?*
 - c. Wenn ja, hielt sich Thomas Schmid seit Jänner 2022 in Österreich auf und für welchen Zeitraum?*
 - d. Wenn ja, wurden diese Aufenthaltsorte an die Strafverfolgungsbehörden und/oder das BMI übermittelt?*
- *6. Wurden Sie respektive Ihr Ressort vom BMI über den Aufenthaltsort von Thomas Schmid in Kenntnis gesetzt?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, über welche Aufenthaltsorte wurden Sie zu welchem Zeitpunkt informiert?*

- *7. Wurden Sie respektive Ihr Ressort vom BMEIA über den Aufenthaltsort von Thomas Schmid in Kenntnis gesetzt?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, über welche Aufenthaltsorte wurden Sie zu welchem Zeitpunkt informiert?*
 - c. Wenn ja, wurden diese Aufenthaltsorte an die Strafverfolgungsbehörden und/oder das BMI übermittelt?*

Nein, der Aufenthaltsort von MMag. Schmid war und ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zur Frage 8:

- *Wie und in welcher Form gestaltet sich der Informationsaustausch zwischen Ihrem Ressort und dem BMI in Zusammenhang mit dem Aufenthaltsort von Thomas Schmid?*

Bezüglich des Aufenthaltsortes von MMag. Thomas Schmid kam es zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres zu keinem Informationsaustausch, zumal der Aufenthaltsort dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt war.

Zur Frage 9:

- *Wie und in welcher Form gestaltet sich der Informationsaustausch zwischen ihrem Ressort und der WKStA zu den CASAG-Ermittlungen und Thomas Schmid seit Bekanntwerden der sogenannten „Chat-Protokolle“ und der da eh eingesetzten Ermittlungen?*

Der „Informationsaustausch“ erfolgte und erfolgt in Form von Berichten, die auf Grundlage der §§ 8 Abs 1, 8a Abs 2 StAG an das Bundesministerium für Justiz erstattet werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

